

zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 39/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Emil F [REDACTED],
E [REDACTED] Bo [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED], Ar [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 30,
Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner,

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 17. Juli 1973 wird zugelassen.

G r u n d e

Auf den Antrag des Klägers setzte die Entschädigungsbehörde durch die unanfechtbaren Bescheide vom 12. Februar 1960 und 1. November 1965 jeweils 5.000 DM Entschädigung für Ausbildungsschaden fest.

Im März 1969 verlangte der Kläger noch einen Bescheid über den Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden (Verdrängung aus unselbständiger Erwerbstätigkeit), den er neben dem geregelten Anspruch auf Entschädigung für Ausbildungsschaden geltend gemacht habe. Mit Bescheid vom 10. September 1969 setzte die Entschädigungsbehörde 30.000 DM Kapitalentschädigung fest; gleichzeitig verneinte sie ein Rentenwahlrecht, weil die Voraussetzungen in § 94 BEG nicht gegeben seien. Am 19. September 1969 wählte der Kläger die Rente. Mit der Klage verlangt er deren Höchstbetrag seit 1. November 1960.

Das Berufungsgericht hält den Rentenanspruch für unbegründet. Es ist der Auffassung, daß der einheitliche Anspruch auf Entschädigung für Schaden im beruflichen Fort-

42

- 3 -

kommen durch vorbehaltlose Festsetzung von 10.000 DM Entschädigung für Ausbildungsschaden endgültig geregelt gewesen (BGH RzW 1971, 324 Nr. 21) und deshalb der Kläger nicht berechtigt sei, eine ihm irrtümlich und außerhalb des BEG gewährte Kapitalentschädigung durch die Rente zu ersetzen.

Es ist über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob das Bestehen des durch den Bescheid vom 10. September 1969 festgesetzten Anspruchs auf Kapitalentschädigung als Voraussetzung für den Rentenanspruch (§§ 91, 93 BEG) noch in Frage gestellt werden kann (vgl. BGH RzW 1959, 407; 1965, 25; 1967, 409; 1971, 42).

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

